



Waldorfschulverein Chemnitz e.V.

Mitglied im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband
Sandstraße 102 * 09114 Chemnitz * Tel.: (0371) 3361611 * Fax: (0371) 33657

Satzung des Waldorfschulvereins Chemnitz e.V.

Präambel

Der Verein ist der Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und anderen Personen, die Schulen und angeschlossene pädagogisch-soziale Einrichtungen selbst verantworten und verwalten wollen. Die demokratische Grundauffassung "Beteiligung der Beteiligten" ist Grundlage der Vereinsarbeit. Der Verein sieht sich im Zusammenhang mit der weltweiten Bewegung der Waldorfpädagogik und ist Mitglied im Bund der Freien Waldorfschulen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen WALDORFSCHULVEREIN CHEMNITZ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Grundzüge und Aufgaben des Vereins

- (1) Die Tätigkeit des Vereins dient gesamtgesellschaftlichen Interessen und trägt gemeinnützigen Charakter. Der Verein sieht seine Aufgaben u.a. auf folgenden Gebieten:
 - Gründung und Betreibung von Schulen sowie Angliederung weiterer pädagogischer und sozialer Einrichtungen
 - Zusammenwirken mit Organen und Einrichtungen des Territoriums
 - weltweite Kooperation mit pädagogischen und sozialen Erneuerungsbestrebungen
- (2) Der Verein unterstützt die pädagogisch und sozial tätigen Kollegien bei der Verwirklichung folgender Grundsätze und Ziele:
 - freie Lehrer und Mitarbeiterwahl
 - freie Lehrplangestaltung
 - Forschung auf pädagogischem, therapeutischem und sozialem Feld
 - Integration von allgemeiner, technischer und sozialer Bildung
 - Erarbeitung neuer Unterrichts- und Ausbildungskonzepte
- (3) Aufgaben, Grundsätze und Ziele des Vereins werden in Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen Umfeld gesehen. Die Vereinstätigkeit wird im Bewusstsein sozialer Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft ausgeübt.

§ 3 Verwirklichung der Zwecke

- (1) Diese Zwecke des Vereins werden verwirklicht durch
 - den Betrieb von Waldorfschulen als Schulen in freier Trägerschaft
 - die Durchführung von Veranstaltungen der Lehrerfortbildung
 - den Betrieb von Förderschulen.
- (2) Zur Verwirklichung der Zwecke können auch dienen
 - der Betrieb von Schulhorten in freier Trägerschaft,
 - der Betrieb von Waldorfkindergärten als Vorschuleinrichtungen in freier Trägerschaft,
 - der Aufbau und Betrieb eines Berufsbildungswerks und einer Berufsschule,
 - der Aufbau und Betrieb heilpädagogischer Einrichtungen,
 - der Aufbau und Betrieb eines Altenheims und anderer sozialer Einrichtungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Zusammenarbeit

- (1) Der Verein assoziiert sich im Sinne seiner Zielsetzung mit Einrichtungen der Industrie, der Landwirtschaft und des Sozial- und Rechtswesens.
- (2) Der Verein ist ordentliches Mitglied des Bundes der freien Waldorfschulen e.V. Er arbeitet mit anderen Bewegungen und Vereinigungen zusammen, soweit dies seinen Zielen entspricht.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit und sind stimmberechtigt.
- (3) Fördermitglieder haben beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Sorgeberechtigte erwerben die Mitgliedschaft auf Grund ihres Antrages bei der Anmeldung mit der Aufnahme des Kindes in eine der Einrichtungen des Vereins. Über die Aufnahme eines Kindes in die Schule wird unabhängig von der Mitgliedschaft in einem selbstständigen Verfahren entschieden.
- (5) Hauptberuflich Angestellte des Vereins beantragen ihre Mitgliedschaft beim Abschluss des Arbeitsvertrages. Mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gilt der Antrag als angenommen und die Mitgliedschaft beginnt. Die Mitgliedschaft der übrigen Mitglieder beginnt, sobald der Vorstand dem Aufnahmeantrag zugestimmt hat.
- (6) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (7) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen.
- (8) Mitglieder, welche die Interessen des Vereins verletzen, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung wird dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Angabe von Ausschlussgründen vor den Mitgliedern erfolgt nur auf persönlichen Wunsch des Ausgeschlossenen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (9) Mitglieder, die trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleiben, können nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden (Ausschluss durch Streichung). Dem Mitglied muss in diesem Fall keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

§ 7 Beiträge

Alle Mitglieder entrichten Beiträge nach einer durch den Vorstand vorgeschlagenen und durch die Mitgliederversammlung bestätigten Beitragsordnung.

§ 8 Wirtschaftspläne, Jahresrechnungen

- (1) Für den Verein und jede von ihm betriebene Einrichtung ist für jedes Geschäftsjahr je ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der die voraussichtlichen Einnahmen und ihre Verwendung und die Entwicklung des Vermögens des Vereins erkennen lässt. Dabei sind zweckgebundene Einnahmen jeweils der Einrichtung zuzuordnen, deren Betrieb zu dienen sie bestimmt sind. Freie Einnahmen sind im Gesamtwirtschaftsplan auszuweisen.
- (2) Für jede vom Verein betriebene Einrichtung ist je eine gesonderte Jahresrechnung zu erstellen, die die in dieser Einrichtung getätigten Ausgaben und die zweckgebundenen Einnahmen ausweist. Die Ergebnisse der Jahresrechnungen fließen in die Gesamtjahresrechnung des Vereins ein.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Schulführungsgruppe,
- die Geschäftsführung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes dies unter Angabe eines Grundes verlangt.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin in schriftlicher Form durch den Vorstand eingeladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Zusätzlich wird der Termin der Mitgliederversammlung im „Splitter“ oder sonstigen regelmäßig erscheinenden Informationsblättern bekannt gegeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Annahme von Beschlüssen, die Änderungen in der Satzung zum Ziel haben, ist die Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Die Änderung von Zielen und Aufgaben des Vereins erfordert die Zustimmung aller Mitglieder, wobei von nicht anwesenden Mitgliedern eine schriftliche Zustimmung einzuholen ist. Werden Mitglieder durch Schreiben an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift angeschrieben und zur Zustimmung zu Zweckänderungen aufgefordert, gilt ihre Zustimmung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen auf die Aufforderung reagieren.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (2) Im Innenverhältnis wird der Vorstand in Personalangelegenheiten nur auf Vorschlag der Schulführungsgruppe tätig.
- (3) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und führt dessen Geschäfte. Sind im Verein Arbeitskreise eingerichtet, die sich mit durch Geschäftsordnung festgelegten Angelegenheiten befassen, so hört er sie an, bevor er diese Angelegenheiten betreffende Beschlüsse fasst oder rechtsverbindliche Erklärungen abgibt.
- (4) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Diese nehmen innerhalb des Vorstandes eine gleichberechtigte Stellung ein.
- (5) Die Vorstandsmitglieder übernehmen ihre Tätigkeit ehrenhalber, also unentgeltlich und aus altruistischen Motiven.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden einmütig gefasst. Sie sind zu protokollieren.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder berufen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet über die Besetzung des Vorstandes bis zur nächsten turnusmäßigen Zwei-Jahres-Wahl. Wenn mindestens die Hälfte der ursprünglich gewählten Vorstandsmitglieder ausscheiden, ist unverzüglich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und der Vorstand neu zu wählen.
- (9) Für die Amtsdauer des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder Beiräte berufen, die die Arbeit des Vorstandes unterstützen und an dessen Sitzungen mit beratender Funktion teilnehmen

§ 12 Schulführungsgruppe der Waldorfschule

- (1) Die Konferenz der Waldorfschule, der alle an der Schule unbefristet beruflich Tätigen angehören, beschließt über die Zusammensetzung der Schulführungsgruppe, die aus mindestens drei Konferenzteilnehmern besteht.
- (2) Die Schulführungsgruppe vertritt das Kollegium gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Die Schulführungsgruppe arbeitet gemäß ihrer Geschäftsordnung.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann nach Anhörung der Schulführungsgruppe einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, welche die laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich seiner Einrichtungen und Betriebe oder einzelner Einrichtungen führen.
- (2) Die Geschäftsführer vertreten im Außenverhältnis den Verein wirksam aufgrund der ihnen mit ihrer Bestellung erteilten Vollmacht. Im Innenverhältnis handeln sie in Abstimmung mit Vorstand und Schulführungsgruppe der Waldorfschule.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder der Schulführungsgruppe angehören oder Verwaltungsangestellte oder Geschäftsführer des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen, über das Ergebnis der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich zu berichten und einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes zu unterbreiten. Hierzu haben sie jederzeit Zugang zu den Rechnungsunterlagen des Vereins und seiner Einrichtungen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Der Grund der Auflösung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Für den Beschluss zur Auflösung ist zunächst die Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Ergibt sich bei einer Abstimmung in der Versammlung eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen, nicht aber aller Mitglieder, ist zu einer zweiten Versammlung zu laden, bei der eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen zur Auflösung ausreichend ist. Auf diesen Umstand ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 17. September 1990

Geändert am 21.01.1992

Geändert am 28.02.1994

Geändert am 22.11.1996

Geändert am 17.06.1997

Geändert am 19.02.2008